

Schwab:
Von der Erb-
folge der Töchter
her mit An-
schluss ihres Ant-
thes.

1767







44
E. C. S. N. N. Consularland
Eberhard Christian Tismath.
Abhandlung 54

von der

Erbfolge der Töchter

mit

Ausschluß ihrer

Mütter.



Ki 2023

T ü b t n g e n ,

gedruckt bey Johann Adam Sigmund.
1 7 6 7 .

42

Handwritten text, possibly a title or reference, mostly illegible due to fading.





Erstes Capitel.

Die Töchter gelangen erst zur Erbfolge, wenn
der Manns-Stamm erloschen war.

§. I.

Die Erbfolge der Töchter, sie seyen nun vom hohen, oder niedern Adel, hat in Deutschland schon grosse Verwirrung angerichtet, und bald öffentliche Kriege, bald gewaltthätige Entsetzungen, bald kostbare Rechtshändel veranlasset, wovon die Beyspiele aus dem Haus Oesterreich, Jülich und Limburg genugsam überzeugen können. Derjenig häufigen Zerwürfungen nicht zu gedenken, welche sie bey dem Adel angerichtet, und dadurch manchmal ganze Geschlechter um ihr Vermögen gebracht hat. Denen streitenden Theilen seyn dergleichen öffentliche Ausbrüche und Verfall weniger, als denen Rechtsgelehrten bezumessen, welche bey Entscheidung der vorgelegten Fragen bald aus dem Römischen, bald aus dem Deutschen, bald dem Lehens-
Die Erbfolge der Töchter ist durch die Rechtsgelehrten verwirrt worden.

Recht; bald auch aus denen Haus, Verträgen und Herkommen schöpften, somit in einerley Sache ganz unterschiedene Meynungen herausbrachten, und dadurch die in Streit befangene Theile aus denen angenommenen Grundsätzen bestärkten.

Gundling. diss. de Renunc. hered. filiar. illustr. proœm.

Ludwig in Consiliis Hallenstbus Tom. I. p. 124.

§. 2.

Diesem Uebel wird durch Verzichte ge-
heuet.

Diesem Uebel suchte man durch Verzichte abzuhefen; allein die in das Römische Recht verliebte Lehrer wußten auch hier so viele Abfälle, Einschränkungen und Ausnahmen aufzustellen, daß man in denen Haus, und Famillien, Verträgen noch besondere Vorsehung thun mußte, wie weit und von welchen Erbschaften die Töchter ausgeschlossen seyn sollten? Wenn man sich nicht bey jedem Vorfall ihren willkührlichen Sprüchen ausgesetzt, oder wenigstens in beschwerliche Prozesse verwickelt sehn wollte. Diese Verzichte veranlasseten deswegen viele Streitschriften und Deductionen; in dem Staats-Recht aber wird davon eigends gehandelt, und in *Lipenii* Bibliotheca juris kann sub voce: Renunciationes juris eine ganze Reihe dergleichen Abhandlungen nachgesehen werden.

§. 3.

Die Haus-
Verträge
und derglei-
chen Ord-
nungen

Obwohlen nun heut zu Tag die Erbfolge der Töchter bey der Verordnung der Haus, Verträge, wovon aus denen Lünigischen Sammlungen

Moser

Moser im Staats-Recht, 15ten und 16ten Theil, 79. Capitel.

haben die
nemliche
Absicht.

die Pacta des Hauses Oesterreich, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfalz, Braunschweig, Anhalt, Baaden, Hessen, Hollstein, Mecklenburg, Pommern, Wirtemberg, Hohenzollern, Nassau, Ostfriesland, Bentheim, Castell, Cakenellenbogen, Erchingen, Erbach, Falkenstein, Fugger, Hanau, Königseck, Königstein, Leiningen, Limburg, Manderscheid, Mannsfeld, Dettingen, Oldenburg, Neuß, Salm, Wild, und Rheingrafen, Schwarzburg, Solms, Stollberg, Birnenburg, Wied, Wittgenstein, Ysenburg Auszugsweis geliefert: hiernächst denen Verzichtten der Adlichen Töchter ihr Bewenden und abhelfliche Maas erhalten hat: über das auch durch besonders errichtete Ordnungen vielen besorgenden Irrungen hierunter vorgebeuet worden ist; so kommen dennoch, weil darinn nicht alles auf genaueste vestgesetzt und vorgesehen werden mag, bey deren Anwendung verschiedene Fragen vor, worinn der Rechtsgelehrten Meynungen auch noch heut zu Tag nicht allenthalben übereinstimmen.

§. 4.

Unter diesen noch nicht allgemein angenommenen Sätzen mag den ersten Platz dieselige Frage einnehmen: Wie es, wenn keine Verträge, Ordnungen, und Verzichte vorhanden, mit der Erbfolge gehalten werden solle? Ob die Töchter alsdenn mit den Söhnen, oder Vettern zugleich, und in welche Güter eintritten? Oder, ob jene davon bis zu des Manns, Stamms Erbschaftung ausgeschlossen bleiben?

Ob des Adels Töchter in der Erbfolge durch den Manns Stamm ausgeschlossen werden?

U 3

§. 5.

§. 5.

Gründe,
aus welchen
dieses ver-
neinet wird.

Diejenige, welche behaupten, daß die Töchter auf den gedachten Fall mit denen Söhnen die ganze Verlassenschaft der Eltern zu gleichen Theilen erben, und die mit ihnen nicht in gleichem Grad stehende Stamma. Vettern allezeit ausschließen, bedienen sich vorzüglich dieser Gründe: a) seye es dem natürlichen Recht, nach welchem alle Kinder einander gleich wären, zuwider, die Söhne denen Töchtern vorzuziehen, somit diese geringer und schlechter, als jene zu achten.

L. 4. C. de Liberis præter.

Woselbst diejenige als Ankläger der Natur betrachtet würden, welche dergleichen Unterschied aufstellten, indem sie damit eben so viel sagen wollten, als die Natur hätte lauter männliche hervorbringen sollen. b) Könne weder ein allgemeines Gesetz, noch c) eine dergleichen Gewohnheit und Herkommen aufgewiesen werden; und daferne auch dergleichen irgendwo vorhanden, oder eingeführt wären, so könnten solche d) als hart, ungerecht, unvernünftig und ungültig, da sie mit der Natur und dem gemeinen Recht stritten, und diesem zuwider seyen, nicht bestehen.

§. 15. J. de hereditat. quæ ab intestat. deser.

Cujacius lib. 8. obf. 14.

sondern müßten von jedem Richter verworfen und von Amtswegen hinwider aufgehoben und vernichtet werden, weil dieser nur auf gerechte, billige, vernünftige und dem Recht der Natur nicht zuwider laufende Ordnungen und Gewohnheiten zu sprechen anzuweisen seye.

Cap. I.

Cap. I. de Constitut. in 6^{to}. C. 2. dist. 4. de Constit. c. 7.
dist. 8. de Consuetud.

Welches auch dem Kayserl. Reichs-Hofrath in desselben Ordnung
Tit. I. §. 15.

und dem Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht in der
Cammer-Gerichts-Ordnung I. Th. tit. 57.

wie auch

im J. R. U. §. 105.

in gleicher Maaße eingeschärft worden. e) Aus dem nehmlichen
Grund seye die an verschiedenen Orten eingeführt gewesene widri-
ge Gewohnheit, daß die Enkel an ihrer Ahnen verlassenen Haab
und Güter, mit ihres Vaters und Mutters Geschwistrig nicht zu-
gleich erben sollten, in der

Cammer-Gerichts-Ordnung von 1500. tit. 19.

durch Kayser und Reich wieder aufgehoben und denen Richtern
und Gerichten gebotten worden, hinführo nicht mehr nach solcher
Gewohnheit zu urtheilen. Und wenn gleich f) der Reichs-Adel
durch das 1653. zu Weislingen errichtete Statutum dieser Besorg-
nis begegnen wollen; so gehe solches nicht nur zu weit, da es die
Töchter von aller väter, brüder, und mütterlichen Verlassenschaft
bis auf den ledigen Anfall, oder Erlöschung des Manns, Stamms
ausschliesse, sondern seye auch nicht von allen Ritter-Bezirk an-
genommen, noch weniger von Kayserlicher Majestät bestätiget
worden. Man habe zwar g) getrachtet, diesem noch weiters durch
die aufgestellte Verzichte vorzubeugen, allein dazu werde h) ein
freyer und ungezwungener Wille erfordert, wenn sie gültig seyn
sollten, so aber bey einer Tochter nie, vielmehr zu vermuthen ste-
he,

he, daß, wenn sie ihrer Rechte genugsam vergewissert worden, niemalsen werde Verzicht gethan haben. Man lasse sie solche i) mehrentheils sogar mit einem leiblichen Eid beschwören: Aber auch dieses gebe der Sache keine neue Verbindlichkeit, weil die erforderliche Freyheit abgehe, einfolglich anhero das

Cap. 2. de pactis in 6^{to}

aus dem Canonischen Recht nicht angewendet werden könne, welcher jene in denen Worten: *quamvis pactum, patri factum a filia, dum nuptui tradebatur, ut dote contenta nullum ad bona paterna regressum haberet, improbet lex civilis; si tamen juramento, non vi, nec dolo præstito, firmatum fuerit ab eadem, omnino servari debebit*, ausdrücklich voraussetze, und gleichsam die Grundsäule ausmache, worauf alle Verzichte beruheten. k) Gaben sothane eingeführte Verzichte einen genugsamen Beweis ab, daß keine allgemeine Gewohnheit, oder Herkommen in Deutschland vorhanden seye, welche die Töchter von der Erbfolge ausschlieseten, sonstien man nicht nöthig gehabt, auf dergleichen Verzichte seine Zuflucht zu nehmen. l) Folge aus diesen eingeführten Verzichten auch keine allgemeine Nothwendigkeit, daß solche gethan werden müßten, mithin möge auch hieraus keine Fräulein darzu gezwungen werden. Ueberdas könnten m) zu Ausgang des 17ten Jahrhunderts Beispiele vorgeleget werden, da sowohl der Kayserliche Reichs, Hofrath, als das Kayserliche und Reichs, Cammer, Gericht vor die Töchter gesprochen, und dieselbe würrklich in die Güter eingesetzt hätten.

§. 6.

Diese verneinende Gründe zu entkräften, und dargegen darzuthun, daß die Töchter in Deutschland zu aller Zeit durch den Manns-Stamm von der Erbfolge ausgeschlossen worden, beziehet man sich

Gründe, aus welchen die Ausschließung der Töchter der Töchter behauptet wird.

1.) auf die Heilige Schrift, da Gott im 4. Buch Mose 27. Cap. 8. Vers auf die Anfrage der Töchter Zelaphehad denen Kindern Israel durch Mose das Gesetz gegeben, daß die Töchter erst alsdenn das Erbe erhalten sollten, wenn jemand keine Söhne habe. Die Töchter Labans scheinen im 1. Buch Mose 31. Cap. 14. Vers das nehmliche sagen zu wollen, wenn sie daselbst aus der Ursach mit Jacob zu ziehen den Entschluß fassen, weil sie doch kein Theil, noch Erbe mehr in ihres Vaters Haus hätten, welches Jacob Perizon in der Streitschrift de Lege voconia p. III.

schön erklärt hat. Und die Töchter Hiobs, welche die schönste Weiber in allen Landen genennet werden, haben dieses Vorzugs ohnerachtet, nach desselben Buch Cap. 42. Vers 15. gleichfalls nicht mit ihren Brüdern geerbet, sondern von ihrem Vater nur Erbtheile unter ihren Brüdern erhalten, zum deutlichen Anzeigen, daß denen Söhnen wenigstens ein Vorrecht gebühret habe.

Selden de successioneibus ad leges Hebræorum Cap. VIII. zeigt umständlicher, wie dieses Erbrecht bey denen Ebräern beobachtet worden? Und noch heut zu Tag gehen die unter uns zerstreute Juden sothaner Verordnung nach, daß ihre Töchter nur ein Heurath-Guth erhalten, und dargegen an der Eltern künftigen Verlassenschaft nichts weiter erben. Es ist also

B

2.) III

2.) zu viel gesagt, daß diese Erb-Ordnung dem Recht der Natur zuwider seye, da sie sich ursprünglich von Gott selbst herschreibet, indem dieser gegen die Natur nichts verordnet, und wir dessen Verfügungen wohl zur Vorschrift und Muster nehmen dürfen. Das männliche Geschlecht hat

3.) bey allen Völkern einen Vorzug aus solchen Ursachen erhalten, welche noch jezo nicht aufhören, sondern sich wohl anwenden lassen. Der Schutz des Vaterlandes: das Kriegswesen: der Handel über See und Land: der Bau des Feldes, und was andere Beschäftigungen seyn, worzu Tapferkeit, oder Stärke erfordert werden, sind demselben eigen. Nufferdem erlöschet die Begierde nicht leicht, seinen Stamm erhalten, vergrößert und fortgepflanzt zu sehen: welche Absicht allein durch das männliche, nicht aber durch das weibliche Geschlecht, so in fremde Familien übergeheth, erreicht, und der Nahme samt denen Gütern beygehalten werden.

Joh. Colbach de æquitate, utilitate, & necessitate differentiarum sexus masculini & feminini.

Jacob Orleshausen: an foeminæ exstantibus masculis recte excludantur?

Diese Nahmens- und Geschlechts-Erhaltung ist auch keine blinde Neigung, indem sie sich unter denen göttlichen Verheißungen befindet, welche auf die Kinder Gottes warten, mithin dadurch abermals hinlänglich gerechtfertiget, und die angebliche Härte von dergleichen Gesetzen abgelehnet wird. Es sind aber

4.) dergleichen Rechte und Gesetze nicht bey denen Ebräern allein geblieben, sondern auch mit deren Ausbreitung an andere Nationen und in diejenige Länder übergegangen, welche von denen
Ab

Abkömmlingen Noa bewohnt worden. Wie nun in
Wells historischer Geographie alten und neuen Testaments
1. Th. S. 76. und 77.

höchst wahrscheinlich dargethan worden, daß die Nachkommen
Gomers, Noa Enkels, sich in der Folge der Zeit bey ihrer Vermehrung bis an die Donau ausgebreitet, und diese Landschaft nach ihrem Geschlechts, Nahmen Gomerien, sich selbst aber Gomerer, Gomerier genennet hätten, woraus hernachmals mit we- niger Ver-änderung Germanien, Germati, German entstanden seye: und daß diese Germanier zu dessen mehrerer Bestärkung von denen Juden noch heut zu Tag Ascenazim benahmt würden, wo durch sie anzeigten, wie dieses Volk von Ascenas, dem ältesten Sohn Gomers abstamme; also ist kein Zweifel, Sie werden ihrer Vorfahren Rechte und Sitten beybehalten, und mit ihrer Verbreitung zulezt auch in Gallien eingeführt haben. Und ob- wohl

Seyne in denen Anmerkungen zum dritten Theil der allgemey- nen Weltgeschichte in Octav, S. 956. u. f.

Dieser Ableitung widerspricht; so geben solches dennach

5.) so vieler einzelner Völker, welche diese und die umliegende Gegenden hernachmals bewohnt haben, damit übereinstimmende Gesetze und Ordnungen deutlich zu erkennen, wenn a) die Fran- ken in dem

Saalischen Gesez tit. 62. §. 6. bey
Lindenbrog de alode Tom. I. p. 341. und
Eccard ad leg. salic. p. 162.

verordnen: daß das männliche Geschlecht alle Länderey erben,
und das weibliche daran keinen Theil haben solle. Desgleichen

B 2

b) nach



b) nach dem 56. tit. des Ripuarischen Gesetzes, welches das Volk angien, so an der Mosel, Maas und Rhein wohnte, so lang männliches Geschlecht vorhanden, soll das weibliche in der Vorfahren Verlassenschaft nicht folgen. c) Die Burgundionen, oder Burgunder Schwaben, welche die Oder und Warta bewohnten, in dem 14. tit. I. §. ihres Gesetzes vorschreiben, daß, wenn jemand keinen Sohn hinterlasse, so soll an des Sohns Stelle die Tochter in des Vaters und der Mutter Erbschaft eintreten. d) Die Longobarden, oder Longobarden Schwaben, so an der Elb und Spree ihren Sitz genommen, 2. Buch, 14. tit. 19. §. ihres Rechts, also: Wenn ein Longobard ohne rechtmäßige Söhne verstirbt, und hinterläßt eine, oder mehrere Töchter, so sollen diese wie die Söhne in des Vaters und Mutters Verlassenschaft folgen. e) Die Sachsen in dem 7. tit. I. §. ihres Gesetzes, daß Vater und Mutter ihre Erbschaft nicht der Tochter, sondern dem Sohn hinterlassen sollen. f) Die Alamannen in 88. tit. ihres Gesetzes; wie auch g) die Bayern tit. 14. Cap. 8. §. 1. sollen die Söhne des Vaters Verlassenschaft unter sich gleich theilen. Womit auch anderer, als: der Griechen, Anglen, Werinen, Schweden, Dänen, Normannen Gesetze übereinstimmen,

men, und allein in Spanien der West: Gothen Gesez

4. B. 2. tit. 9. S.

davon abgethet, und keinen Unterschied zwischen den Söhnen und Töchtern machet, welches diese Nation aber vermuthlich von denen Römern gelernt, da sonst kein Gesez der Deutschen in dieser Materie mit dem West: Gothischen übereinkommt,

Heinneccius Elem. jur. German. tom. I. p. 534. S. 218.

Solchergestalt fehlet es

6.) weder an allgemeinen, noch besondern Gesezen, welche die Töchter, so lang Söhne vorhanden seyn, von denen Gütern ausschließen. Und dergleichen Geseze und Gewohnheiten seyn

7.) aus denen num. 2. und 3. angeführten Ursachen weder ungerecht, noch ungültig, weswegen die aus dem geistlichen Recht, der Reichs: Hofraths, und Cammer: Gerichts: Ordnung angeführte Stellen, die Richter anwiesen, darauf als auf löbliche und billige Gebräuche fordersamst, in deren Ermangelung aber auf das gemeine Recht zu sprechen. Hiermit ist

8.) die widrige Gewohnheit nicht zu vergleichen, da die Enkel an der Ahnen Verlassenschaft mit ihrer Eltern Geschwistrig nicht zugleich erben sollten, deren Härte alsbald in die Augen fällt, und keinen vernünftigen Grund hat. Diese wegen des Repräsentations: Rechts, und wie weit sich solches erstrecken solle? im Jahr 1521. und 1529. ergangene eigene Reichs: Constitutionen führen aber zugleich im Mund, daß allein die Gebräuch und alt: Herkommen in obangezeigtem Fall aufgehoben, und abgethan seyn sollen, wodurch somit all andere Gewohnheiten und Sagungen in ihrem Stand und Wesen belassen werden: einfolglich auch denjenigen, welche die Töchter ausschließen, nichts benommen wird.

Gylmann symphorem. Tom. III. Dubiorum. pag. 95.
wo die præjudicia Cameræ Imperialis angeführt werden, wie
bis 1518. auf dergleichen Gewohnheiten selbst gesprochen, her-
nach aber der Reichs, Decision nachgezogen worden seye. Selbst
die Römer haben

9.) nach dem bekannten Voconischen Gesetz einen Unters-
chied des Geschlechts beobachtet, und denen Söhnen zu Erhal-
tung des Geschlechts und Namens das ganze Vermögen, des-
sen Töchtern aber nur Heurath, Güter angewiesen, womit
sich diese begnügen, und niemalen unter keinerley Titel mehr
als $\frac{1}{m}$ Sesterzien erhalten sollten, welches etwa 4166. fl. 40. fr.
unfers Geldes ausmacht. Diesen wahren Sinn des Voconischen
Gesetzes hat, gegen die mancherley Auslegungen, hergestellt
Perizon in der Streitschrift de lege Voconia.

Justinian hob diese Ungleichheit erst auf, und schmähet sogar in
verschiedenen Stellen auf dergleichen harte Verordnungen. Ge-
gen diese deutsche Gesetze und Gewohnheiten mag

10.) mit dem

Struv de jur. allod. Imp. Cap. 4. §. 41. p. 552.

weder der *Sachsenspiegel*,

Lib. I. art. 5.

noch der *Schwabenspiegel*

artic. 242.

als widrig aufgestellt werden, da jener in der gedachten Stelle
nur von der Gerade handelt; dieser aber nach der Analogie und
beständigen Gewohnheit des Vaterlands ausgeleget werden muß:
auch selbst das Sächsische Land, Recht

Part. I. art. 17.

Vaters und Mutters, Schwester oder Bruders Erbe nimmt der
Sohn

Sohn und nicht die Tochter, es sey dann, daß da kein Sohn
sey, so nimmt es die Tochter; und

Part. 2. art. 19. 20.

so denn das deutsche Land, Recht in

Schannats Sammlung C. 92. p. 217.

das Gegentheil verordnen, und von denen Auslegern also verstan-
den werden,

Frenh. von Senckenbergs Streitschrift de gravamine in Le-
gitima C. 3. S. 17.

Dierweil aber

11.) dennoch jene Gesetze, Gewohnheiten und Gebräuche
durch das einschleichende Römische Recht im Dreyzehenden Jahr-
hundert verdrungen werden wollten; so suchte man diesem durch
Familien, Verträge und Verzichte der Töchter zu begegnen,
und dadurch bloß das vorherige Recht bezubehalten. Die
desfalls errichtete Verträge hat man oben S. 3. benahmt: die
älteste Beispiele von Verzichten hingegen, welche schon mit
1236. ihren Anfang genommen, seyn in

Kopps Lehen, Proben p. 249.
und in

Frenherrn von Senckenbergs Streitschrift de successione filiae
ultimi gentis. N. 1. 2.

anzutreffen. Solchemnach aber ist

12.) durch dergleichen Verträge und Verzichte nichts neues
eingeführet, oder denen Töchtern entzogen, sondern nur das alte
Erbrecht und Gewohnheit festgesetzt: dargegen dem Römischen
Recht, welches dergleichen Bedinge, da die Tochter bey ihrer Ver-
heurathung mit dem Heurath Gut sich zu begnügen, und sonst
des

keine Forderung an des Vaters Güter zu machen verspricht, für ungültig erklärt, vorgebeuguet worden, damit auf die begebende Fälle die Töchter sich nicht darauf beziehen, und durch Beystand des erst einführenden Rechts und desselben Lehrer das einheimische verdringen, und dem Manns-Stamm unndthige, und kostbare Prozesse erregen möchten. Der Manns-Stamm erlangt also.

13.) durch dergleichen Verzichte keinen neuen Vortheil, oder ein Recht, so er denen Töchtern zu verdanken hätte, weil ihm das Erbrecht vorhin gebühret, und derselbe das weibliche Geschlecht zu aller Zeit ausgeschlossen hat, sondern es ist bloß eine Vorsicht, daß durch denen Rechtshändeln und daraus erfolgenden Familien-Zerrüttungen nach Möglichkeit, und so weit die menschliche Einsicht gehet, zu steuern. Und obgleich die Verzichte ihrer Natur nach frey, ungezwungen und ohne Ueberred, auch Hintergehung geschehen sollen; so entziehen die Töchter dennoch

14.) durch den versagenden, oder nicht leistenden Verzicht, wenn er an sie gesonnen wird, dem Manns-Stamm nichts, weil Sie, so lang dieser dauret, kein Erbrecht haben, mithin sich denselben zu jenes Vortheil nicht erst begeben, einfolglich die Sache ohne und mit dem Verzicht bestehet,

Stryck de successione ab intestat. differt. 8. Cap. 10. §. 13.

Es lassen sich daher die wenigste von denen Sätzen hier anwenden, welche

Kellenbenz de Renunc. successionum;

Johann Andreas Frommann von Ergebung des sogenannten ledigen Anfalls;

und

Serdis

Serdinand Christoph Harpprecht im 2ten Theil seiner academiſchen Tractat:n

von der Verzicht's-Materie aus dem Römischen Recht angebracht haben; angeſehen alle dieſe Stellen und Geſetze ein Recht voraus ſetzen, deſſen ſich jemand begibt, in welchem Fall alle ſolche Verordnungen wohl angewendet werden mögen: hier aber haben die Töchter nie ein Erbrecht gehabt, mithin begeben ſie ſich deſſelben durch den Verzicht nicht erſt, ſondern ſtellen die Söhne gleichſam nur ſicher, daß Sie durch das neue Recht nicht angefochten werden ſollen. Deſwegen iſt auch

15.) des Päbſtlichen Rechts neuer Zuſatz

Cap. 2. de pactis in 6^o,

dergleichen Verzichte durch einen Eid beſtätigen zu laſſen, und demſelben dadurch erſt ſeine Gültigkeit zu verſchaffen, gänzlich unnöthig und überflüſſig, da es überhaupt keines Verzicht's bedarf, noch mehr aber mit der deutſchen Redlichkeit ſtreitet, ſein Verſprechen nicht halten, oder demſelben erſt ſeine hinlängliche Verbindlichkeit und Kraft durch den Eid verſchaffen zu wollen. Gleichwohl hat dieſer neue Zuſatz den Anlaß gegeben, daß ſeit dieſer Canonischen Verordnung in vielen Familien eingeführt worden, die Töchter eidlichen Verzicht thun zu laſſen, und dadurch auch ſothaner Ausflucht und Anfechtung vorzubeugen. Dergleichen Satz und Ordnungen mögen nun

16.) nicht nur einzelne Familien unter ſich errichten, da ſie denen Rechten, Herkommen und löblichen Gewohnheiten des deutſchen Reichs nicht zuwider ſeyn,

Harpprecht Conſult. crimin. & civil. Part. I. Conſ. XVI.

ſ. 21. 25. 26.

Ⓒ

ſondern



sondern auch

17.) ganze Gesellschaften, wie vom Reichs-Adel 1653. zu Weislingen geschehen, so auch das weibliche Geschlecht verbinden, weil sie zur Aufnahm und Erhaltung der Familien abzielen,

Struv de allod. Imper. Cap. 4. S. 40.

Es ist aber bey diesem Reichs-Ritterchaftlichen Statuto sich gar nicht zu bestreben, daß solches nicht alle Cantonen angenommen haben, da eines Theils der Schluß nur dahin gieng, solches denen Mitgliedern vorzulegen, und dessen Einführung anzurathen, damit so viele kostbare Proceße vermieden würden, mithin noch nicht als ein verbindliches und allgemein angenommenes Gesetz angesehen werden konnte: andern Theils war es auch nicht wohl möglich, dasselbe bey allen dreyen Ritter-Preysen nach seiner Vorliegenheit einzuführen, da vor dessen Entwerfung die mehreste Familien schon Verträge errichtet, oder das Herkommen vor sich hatten, wie die Väter-Brüder- und Mütterliche Verlassenschaften vererbet werden sollten? von welchen Sie abzugehen billiges Bedenken trugen, auch zum Nachtheil der Fräuleins nicht wohl thun konnten, weil diese aus denen Verträgen, oder Familien-Herkommen schon ein erlangtes Recht hatten; bey denen wenigsten aber, nach dieses Statuti Inhalt und Verordnung, eingeführet war, die Töchter von aller Väter, Mütter, und Brüderlichen Erbschaft, Haab und Gut, an Lehen und Eigenthum, liegend und fahrend, gegenwärtig und zukünftigen gänglich auszuschließen, und sie, über das gebührende Heurath-Gut und Standesmäßige Ausfertigung, allein der Mutter Geschmuck und Kleider erben zu lassen: als welches die oberwehnte deutsche Reich-

te



te selbst nicht im Mund führeten, sondern die Töchter von denen Lehen, Stamm, und alt, väterlichen Gütern ausschloßen, zu denen erst errungenen Gütern, und der Mobiliar-Verlassenschaft aber, sie mochte nun von Vater, Mutter, oder Bruder herkommen, die Kinder zugleich beruften, und miteinander erben ließen, welches auch noch heut zu Tag bey dem hohen und niedern Adel Statt hat, wenn nicht besondere Verträge im Weg stehen, wie in

Mosers deutschen Staats-Recht 26. Theil 139. Cap. 45. 2c. S. und

Burchards Streitschrift de genere bonorum quadruplici in successione illustrium à se separandis, S. 64. und 72.

zu ersehen, auch vom

Böhmer T. III. Consult. P. III. conf. 599. num. 27. dargethan worden, daß der niedere Adel, sowohl der unmittelbare, als landsäßige die nämliche Art der Erbfolge, somit des deutschen Rechts Verordnung, beybehalten habe. Es ist aber dieses Herkommen durch die Verträge bald eingeschränket, bald erweitert worden, wovon bey erstgedachtem Moser mancherley Exempel, und unter diesen auch solche anzutreffen seyn, da sogar das baare Geld, Silber, Service, Bücher, neu erkaufte Güter und die ganze Mobiliar-Verlassenschaft an die Landes-Erben übergehen, und als Pertinenz- oder Fideicommiss-Stücke geachtet werden; und so ist es auch mit dem erwähnten Ritterschaftlichen Statuto ergangen, da man bey der vermerkten Abschwächung der adelichen Familien alles Vermögen und Güter genauer

an den Manns, Stamm binden wollen. Der Schwäbische Ritter-Canton am Neckar und Schwarzwald nebst dem Canton am Kocher war allein so glücklich, solches nach seinem ganzen Innhalt einzuführen, wie denn jenes Cantons Mitglieder sich insgesamt bey ihrer ersten Berufung zu Ritterlichen Zusammenkünften verbinden, darüber genau halten zu wollen, und dem entgegen nicht zu handeln. Ueberdas ist auch bey entstandenem Widerspruch schon mehrmal gerichtlich darauf erkannt, und gesprochen worden, die Fräulein mögen Verzicht gethan haben, oder nicht? Andere Ritter-Bezirk haben diese Satzung nicht eingeführt, beobachten und halten es dagegen nach dem deutschen Recht und Herkommen, daß die Fräulein von alt adelichen Familien mit und ohne vorgängigen Verzicht von allen Stamm, und alt väterlich, oder Erb-Gütern bis auf den ledigen Anfall, oder Erlöschung des Manns, Stamms ausgeschlossen seyn und bleiben. Und soferne dieses statutum seminarum exclusivum, wie es gemeiniglich benahmt wird, allein das Reichs-Herkommen und ältere Gesetze erneuret; würde es wohl keinem Zweifel unterworfen seyn, darüber Kayserlicher Majestät allerhöchste Bestättigung bald zu erhalten. Die weitere Erstreckung desselben auf die ganze Verlassenschaft dürfte zwar mehreren Anstand haben: wenn man aber dargegen betrachtet, daß jeder in seinem Haus mit Einwilligung der Interessenten heut zu Tag Erb-Verträge errichten, und dadurch ein sonst gehabtes Recht entzogen, oder eingeschränket werden könne, und hierzu nach der Lehre

Mosers im deutschen Staats-Recht XVI. Th. 79. Cap. 7. S.

die

die Kayserliche Bestätigung nicht gerade nöthig ist, und wohl vor sich bestehen mag: bey dem Canton Neccar und Kocher aber dieses Statutum nach seinem ganzen Innhalt schon 114. Jahre eingeführet, von dessen sämtlichen Mitgliedern bis auf den heutigen Tag genehmiget, und dadurch eines jeden Kindern, Vettern und Waafen vorgeschrieben worden ist, wie es mit der Erbfolge gehalten werden solle? so ist bey dieser allgemeinen Einwilligung und mehr denn 100. jährigen Observanz kein Zweifel, des Reichs Oberhauptes Bestätigung würde auf allerunterthänigstes Ansuchen eines Theils erfolgen, andern Theils aber auch ohne die selbe sothane Satzung fernerhin bestehen, und gültig seyn.

18.) Lasset sich auf so genannte Præjudicia, da vor die Väter gesprochen worden, nicht wohl berufen, weil bekannt, daß bey jedem Fall die Umstände sich gar sehr verändern; indes- sen ist so viel richtig, daß auf diese Gewohnheit und Herkommen die Frankfurter Juristen-Facultät in des

Cocceji Consilii & Responf. in causs. illustr. Conf. 33. n. 161.
p. 984.

wie auch die Altorfer in den dasigen

Consil. Vol. II. Responf. 53. n. 1. & 2.

gesprochen, und von Ludolf die zuvor

de jur. feminar. illustr. part. 2. C. I. §. 7.

geäußerte Meynung, nach welcher auch das weibliche Geschlecht ordentlicher Weise miterbe, wenn nicht deren Ausschließung durch ein Gesetz, oder behörige Gewohnheit, oder andere Verordnung eingeführet seye, hinwieder

in symph. Consult. & Dec. forens. Consult. 29. p. 60.

verlassen habe, wenn er daselbst mit vielem Nachdruck behauptet, die adeliche Tochter werde, wenn sie auch nicht Verzicht gethan habe, durch den Manns Stamm ausgeschlossen.

19.) Ist dieses Erbrecht nicht bey dem unmittelbaren Adel allein, sondern auch bey dem mittelbaren, ja an vielen Orten noch jezo bey dem bürgerlichen Stand eingeführet, wo man nemlich das alte deutsche Herkommen beybehalten, und diese Gewohnheit durch das Römische Recht nicht alsbald hat verdringen und ausmerzen, vielmehr gegen dasselbe das alte Recht, zu des Stamms und Nahmens Fortsetzung, zur Richtschnur und Vorschrift nehmen, und darnach bey entstandenen Streitigkeiten sprechen lassen, wie diese Gewohnheit

Sichard Conf. 3. num. 8. und 20.

fast von ganz Deutschland;

Chaffan. ad Consult. Burgund. rubr. 3. §. 12.

von einem grossen Theil Frankreichs;

Menoch de arbitr. judic. quæst. Casu 149.

von Italien;

Mevius P. 2. Decif. 190. P. 5. Dec. 48.

vom Adel im Herzogthum Bremen bezeugen. Auch aus denen Worten

Wynsingers Centur. 3. Obf. 26. n. 12.

und

Gails 2. Obf. 140. n. 6.

sich schliesen läffet, daß darauf in adelichen und bürgerlichen Rechts Sachen bey des Reichs Cammer Gericht öfters erkannt worden; wovon

Klock

Kloß Conf. 101.

theils eine eigene Ausföhrung anföhrt, theils ſich auf

Barts ſententias Camerales

beziehet, woſelbſt verſchiedene Cameral-Urtheiln vorkämen, daß auf dergleichen ausschließende Gewohnheit geſprochen worden. Und aus dieſen Sähen hat auch Vultey nahmens der Marburgiſchen Juristen-Facultät

Vol. 2. Conf. 29.

vor die Gültigkeit dieſes Herkommens ſeine rechtliche Meynung eröfnet.

§. 7.

Dieſer und noch anderer trefflichen Gründe ohnangesehen, Durch eine Reichs Sa- zung würde aller Zweifel gehoben. lenken ſich bey Entſcheidung dergleichen Frage da und dort noch immer Rechtsgelehrte auf das Römische Recht, und ſiſten da, durch unter denen Familien unnöthigen Streit, welchem am füg- lichſten ein Ende gemacht würde, wenn Kayſer und Reich einen Schluß abfaſſeten, und darinn die Fälle veſtſegen ließen, wie die Töchter, wenn keine Verträge vorhanden, in die Väter, Mütter, und Brüderliche Verlaſſenſchaft eintreten ſollten? Wo- hin auch bey der Juristen Verwirrung die Gedanken des Gund- lings in der obgedachten Streitschrift beym Beſchluß, und des von Ludolfs in obſerv. forenſ. ſuppl. p. 271.

und

de jure feminax. illuſtr. p. 89.

abzielen.

§. 8.

Dingliches
Recht der
Töchter an
dergleichen
Vermögen.

Wenn nun gleich die Töchter, so lang der Manns, Stamm währet, von aller Erbfolge ausgeschlossen seyn und bleiben; so stehet ihnen dennoch in der ganzen Verlassenschaft ein Jus reale, oder dingliches Recht, dingliche Berechtigung zu, seiner Zeit darinn einzutreten, indem Sie nach der Natur des Juris rerum die Befugniß haben, dergleichen Vermögen seiner Zeit zu begehren,

*Bähmers Jus Dig. tit. de divis. rer. & qualit. §. 15.
L. 25. D. de oblig. & action.*

in soferne aber deshalb hereditatis petitio statt hat, welche sowohl auf die Sache, als Person gehet,

L. 8. 9. 10. 25. §. 18. D. de heredit. pet.

mag man solche wohl denen Vermischten, welche obligationem realem & personalem zum Grund haben, bezählen,

Struv syntagm. Jur. civ. tit. de oblig. & action. §. 61. 62. angesehen nicht nur die liegende Güter, sondern auch aller daran zugefügte Schaden, und zuweilen bewegliche Erbschafts, Stücke von dem Manns, Stamm gefordert werden, nachdem es auf die eine, oder andere Weise Herkommens, oder bedingt worden ist, beydes die beweg- und unbewegliche Sachen darunter zu begreifen. Diese dingliche Berechtigung mag also in keinerley Weise geschmälert, oder durch neue Verordnungen der würllichen Besitzere, und Innhaber gar entzogen werden, weil dieser ihr Recht und Besitz sehr eingeschränkt ist, und deswegen ein Dominium limitatum, vel restrictum, eingeschränkte Herrschaft und Eigenthum genennet wird,

Müller ad Struv. Exerc. 11. th. 55. not. n.

§. 9.

Aus diesem künftigen Erbrecht können die Töchter begehren, Errichtung eines Inventarii, oder doch Verzeichniß.
 daß entweder ein Ordnungsmäßiges Inventarium, oder doch ein solches Verzeichniß über die ganze Verlassenschaft errichtet werde, woraus zu aller Zeit zu ersehen seye, worinn beym Absterben ihres Vaters das Vermögen bestanden habe?

Strommann von Ergebung des ledigen Anfalls §. 69.
 welche Cautel und Vorsicht, zu Vermeidung beschwerlicher Ir-
 rungen und bedenklicher Eidschwüre, worzu man in deren Er-
 manglung sonst mehrentheils seine Zuflucht nehmen muß, so oft
 zu erneuern ist, als ein männlicher Besizer der Güter abgeht,
 und solche von diesem auf einen Sohn, Bruder, oder Vettern
 verfallen, indeme man sonst nicht bey jedem weiblichen Ast und
 Linie, wissen kann, was damals vorhanden gewesen? und zum
 Eintritt einer jeden weiblichen Linie, welche theils denen Köpfen,
 theils denen Stämmen nach erben, gezählet werden möge?

Freyherrn v. Cramers Wezlarische Nebenstunden 25. Theil,
 55. Seite,
 woselbst sich hierüber ein schönes Cameral - Präjudiz befindet.

§. 10.

Darum ist ferner des weiblichen Geschlechts Einwilligung, Einwilligung bey Veräußerungen.
 oder Abfindung nöthig, wenn von dergleichen Masse etwas ver-
 äußert werden soll, weil kein Käufer sonst dabey gesichert ist,
 sondern ohne einigen Erfaz, oder Vergütung von denen Töchtern
 verdrungen werden kann, angesehen diese aus der dinglichen Ge-
 rech-

D

rech



rechtigkeit nach Befund Actiones reales, vel vindicationes,
§. 15. Inst. de Action.

aut petitiones,

L. 28. D. de Oblig. & Action.

aut remedia possessoria, besonders das Interdictum quorum bonorum

L. 3. C. quorum honorum,

und dieses alles gegen jeden Besitzer, er mag einen Grund vor sich anführen, welchen er will,

L. 19. D. de jur.isci.

L. 7. D. de Publician.

bey dem Richter anstellen, und um die Abtretung bitten können.

§. II.

Abfindung
der Töchter
zur Gültig-
keit der
Veräuße-
rung.

Dieweil aber dennoch die Fälle sehr oft vorkommen, daß ein Guth Schulden halben, oder aus andern Ursachen veräußert, oder vertauschet werden muß; so bemühet man sich zu Sicherstellung des Käuffers die regredient, oder ledige Anfalls-Erben vorher abzufinden. Da denn die Abfindungs-Summe die größte Schwierigkeit macht. Man nimmt bald die Fideicommissa, wenn in deren Veräußerung die Vetter einwilligen, zum Muster: bald leget man den Anschlag des Guts, wie er zu des Vaters Absterben war, zum Grund, ziehet davon sondersamst die ererbte Schulden ab; theilet darauf den Ueberrest in so viel gleiche Theile, als derselbe Söhne und Töchter hinterlassen; ziehet davon der Tochter Heurath-Gut, und Ausstattung oder Abfertigung ab,

Freyh. v. Cramer a. a. o.

berechnet nach der Anzahl der Manns-Personen, und dem gewöhnlichen Ziel des menschlichen Alters, wie lange der ledige Anfall

fall noch entfernt seyn möchte? und wie solchemnach die Verhältniß stehe, wenn die Tochter jezo, oder erst in 30. 60. auch 100. Jahren die Erlöschung des Manns, Stamms erlebe? Ein Beyspiel wird das Verfahren in dergleichen Fällen deutlicher machen. Junker Hans stirbt mit Hinterlassung des Guts Nagel, so um 80000. fl. angeschlagen worden; darauf haften 6000. fl. Schulden, welche die vier Söhne mit dem Gut übernehmen, und solches in Gemeinschaft besitzen. Der Töchter waren auch viere, wovon bey des Vaters Tod drey verheurathet, und die vierte ledig war; jene hatten jede 2000. fl. Heurath, Gut, und 1000. fl. zur Ausstattung erhalten: der ledigen wurde die nemliche Summe von 3000. fl. bey denen Brüdern verzinslich ausgesetzt. Von denen Brüdern hatten sich zwey vermählt, und der eine drey, der andere aber zwey Söhne, ohne die Töchter erzeugt. Es waren also neun Manns-Personen vorhanden, wovon der eine 54. der andere 52. der dritte 46. der vierte 45. der fünfte 28. der sechste und siebente 24. der achte 23. und der neunte 16. Jahre hatte. Sie gerathen in Verfall, und das Guth soll verkauft werden. Der Anschlag ist

Der Anschlag ist	-	-	80000. fl.
davon gehen die Passiva ab	-	-	6000. fl.
		verbleibet noch	- 74000. fl.
Diese in die 8. Kinder vertheilt, trifft es jedem	-		9250. fl.
Daran wird jeder Tochter der Empfang mit	-		3000. fl.
abgezogen, gebühret jeder noch	-	-	6250. fl.

wenn der ledige Anfall jezo sich ergäbe. Da aber noch neune männlichen Geschlechts, und zwar von solchen Jahren vorhanden, daß diese allein, ohne darauf zu sehen, wie viel Söhne noch

von diesen erzeugt werden können? nach denen Berlinischen auf die Erfahrung sich gründenden Berechnungen, 50. bis 60. Jahre erreichen mögen, somit der Anfall wenigstens bis dorthin verschoben bleibet; so ist offenbar, daß wenn jede Tochter jezo schon 6250. fl. erhielte, Sie nach Verlauf der 50. oder 60. Jahren, wegen des immittelst daraus beziehenden Zinses, 15635. oder gar 18750. fl. erlangt haben würde. Wie aber dieses der natürlichen Billigkeit zuwider ist; also wird nach der angenommenen Wahrscheinlichkeit und Vermuthung die Berechnung so gemacht: In 60. Jahren erlöschet der Manns. Stamm, und da gebühret jeder Tochter oder ihren Erben 6250. fl. Sie werden aber schon jezo abgefertiget, und empfängt jede deswegen nur 2083. fl. und hieraus den jährlichen Zins mit 104. fl. 9. Kr. thut in denen 60. Jahren die nemliche Summe von 6250. fl. oder, wenn man alle 20. Jahr den bezogenen Zins wieder zu Capital rechnen will, etwa nur 1000. fl. weil solchergestalt nach Verlauf der 60. Jahren über 8000. fl. bezogen werden. Welches jedoch allezeit voraussetzet, daß die obgedachte Manns. Sprossen keine männliche Erben weiter erzeugen: denn sobald deren auch nur einer vorhanden ist, hat die angegebene Wahrscheinlichkeit und Vermuthung nicht statt, weil alsdenn dieser Stamm noch viele Jahre fort dauern kann.

§. 12.

Gründe zu
der Abfin-
dung: We-
rechnung.

Die Gründe zu dieser Berechnung liegen darinn, daß die Töchter erst ex tunc, und nicht ex nunc, oder nicht schon jezo, da das Guth verkauft wird, oder nur ein Ast des männlichen Stamms abgeheth, sondern erst alsdenn, wenn er ganz erloschen,
ein

einzutreten berechtigt seyn. Da Sie nun um so viel Jahre bald
 der ihre Erbs. Portion erhalten, so ist es ja billig, daß Sie sich
 die Zinse daran aufrechnen lassen, weil sie sonst sich mit Schade
 den des dritten bereichern, und mehr bekommen würden, als ih-
 nen gebührete. Daferne sie aber sich hiermit nicht begnügen, und
 ihre Einwilligung in die Veräußerung versagen, oder erschweren
 sollten? so mag deshalb wohl der Richter angegangen, und ihm
 die Bewegungssachen vorgeleget; von diesem aber geprüft werden,
 ob sie so geartet seyn, wie sonst bey eines Stamm-Guts Ver-
 äüßerung die Gesetze und Rechtslehrer erfordern? Nach deren be-
 fundenen Erheblichkeit derselbe entweder die Einwilligung ergän-
 zen, oder die Veräußerung vorgehen, und jeder Tochter die be-
 treffende Erb-Portion nach der im vorgehenden §. angegebenen
 Berechnung auszahlen, oder im nicht Annehmungs-Fall das Guth
 mit diesen Erbtheilen, aus dem Grund des dinglichen Rechts so
 lang beschweret lassen kann, bis das männliche Geschlecht alle ab-
 gegangen ist, imassen demselben sonst die Töchter die Hände
 allzusehr binden, und nach Beschaffenheit der Umstände in kei-
 nen geringen Schaden versenken könnten, welchem aus Eigenwila-
 len öfters herrührendem Widerspruch das Richterliche Amt nur
 erwehnter massen begegnet.

§. 13.

Diese Einwilligung der Töchter wird aber nicht zu jeder Ver-
 äüßerung erfordert, sondern wenn nur bewegliche Sachen, oder
 zu Bezahlung der ererbten Väterlichen Schulden ein Guth ver-
 kauft wird; so kann man des weiblichen Geschlechts Vorwissen
 und

Der Töchter
 Einwilligung ist
 nicht in al-
 len Veräu-
 ßerungsfäl-
 len nöthig.

D 3

und Genehmigung füglich entrathen, weil dieses eines Theils des Besizers Eigenthums, Recht zuwider wäre, und ihn noch mehr einschränken, und gleichsam nur zu einem Verwalter fremden Vermögens machen würde, welches die Gesetze nicht im Munde führen, vielmehr dem Inhaber die Gewalt geben, dabey wirtschaftliche Einrichtungen nach Gutfinden zu machen: andern Theils die bewegliche Sachen ihrem Werth und Inventur-Anschlag nach gar leicht vergütet, und ersetzt werden können, ja öfters schädlich und unmöglich seyn würde, einerley Sachen in die hundert und mehr Jahre aufzubehalten: dritten Theils endlich jeder, wer erben will, auch Schulden bezahlen muß, deren Art und Weise aber der erste Erbe zu bestimmen hat, und solche entweder aus eigenen Mitteln und Einkommen, oder einem vornehmenden Guts, Verkauf verfügen kann, wenn nur aus dem Inventario die vorhanden gewesene Schulden, und durch die eingelösete Scheine deren Tilgung zu erweisen ist. - Wodurch dem weiblichen Geschlecht kein Schade zugesüget wird, weil dasselbe die Schulden zu aller Zeit mit übernehmen müssen, und dem Manns, Stamm nicht zumuthen kann, solche aus dem Einkommen zu tilgen, angesehen dieses ihnen eigenthümlich zufället, und daher hierüber willkürlich verordnen kann. Es kommt sogar seiner weiblichen Nachkommenschaft zu gut, wenn Er daraus oder in andere Weise, ohne das ererbte Vermögen anzugreifen, Schulden bezahlt hätte.

§. 14.

Jedes Kind
kann über

Ausser diesen Veräußerungs-Fällen stehet auch jedem Kind, es seye männ, oder weiblich, frey, über seinen Antheil unter Lebendigen,

digen, oder auf den Todesfall zu verordnen, und dasselbe, wem es will, zuzuwenden.

seinen Erbtheil verordnen.

Gregh. v. Senckenberg in meditat. Jur. VII.
und

de success. filiar. in regnis & principat. C. VI.

von Ludewig in den Hällischen Anzeigen T. I. p. 827. und
851.

Denn in Ansehung des Sohns, oder Manns, Stamms sind nur seiner Geschwistrig, oder des weiblichen Geschlechts künftige Erbtheile mit dem Fideicommiss befangen, worüber er nur mit gedachten Einschränkungen verordnen kann: hingegen seinen eigenen Erbtheil hat er ganz frey, wie ein anderes Eigenthum, und solcher gehet nicht nur auf seine hinterlassene Töchter über, sondern, wenn er auch deren keine nach sich lassen sollte? so kann er damit nach Ermessen schalten, weil mit der Erlöschung des Manns, Stamms der solchem Vermögen anlebende fideicommissarische Nexus sich auflöset, und solchergestalt der Grund, nemlich die Erhaltung Namens und Stammes, aufhöret, die Güter aber durch die Töchter in andere Geschlechter übergehen.

Gregh. v. Cramer Wezlar. Nebenst. Th. 25. S. 51.

Es gibt jedoch auch Haus- und Familien-Verträge, wo die Güter, wenn sie an das weibliche Geschlecht gelangen, mit einem Fideicommiss behaftet bleiben: welches denn nur zur Ausnahm gehört, und denen allgemeinen deutschen Rechten und Herkommen nichts benimmt.

Eine Ver-
zichts. Toch-
ter macht ei-
nen beson-
dern Theil
aus, und die-
ser fällt
demjenigen
an, zu dessen
Gunsfen sie
Verzicht ge-
than hat.

Der vorgehende §. setzt gleichsam voraus, daß jedes Kind einen Theil ausmache, und hierzu wird der stärkste Grund von der Berechnung des Pflichttheils genommen, wo auch alle Kinder gezählet werden, sie mögen auf die Erbschaft, oder andere Anfälle Verzicht gethan, oder auch über eines noch lebenden Erbschaft Bedinge ausgerichtet haben, oder nicht? weil sie gleichwohl Kinder bleiben; und dergleichen Bedinge nach deutschen Rechten bestehen, und mit derselben Redlichkeit streitet, deswegen Nachstellungen zu besorgen, und solche vor ungültig zu erklären; es sind vielmehr Renunciaciones qualificatæ, nach welchen die Töchter die Erbschaft an, und denen Söhnen wieder nach dem Verzicht abtreten, dadurch auch diesen allein den Vortheil verschaffen, daß er ihrem Erbtheil anfället und zuwächst, nicht aber der ganzen Masse, diereil sie allein diesen zu lieb und zu gut Verzicht gethan haben.

L. 9. D. de probat.

Und hierdurch unterscheidet sich dieser Verzicht zugleich von dem simplici, welcher vor eine Repudiation und Abstention genommen wird, kraft dessen man die Erbschaft nicht antritt, und dadurch den verziethenen Theil derselben also heimfallen lästet, daß solcher zu gleichen Portionen ausgetheilet werde, und da heisset es, hæc portio repudiata toti massæ hereditatis accrescit, & omnes reliqui Coheredes æqualiter & in viriles partes admittuntur, propter conjunctionem, quam habent a lege,

L. 9. D. de suis & legitim. hered.

woel

welches aber auf diese Arten von Verzichten nicht angewendet werden mag, cum viventis hereditas repudiari nequeat, & aditio vel repudiatio hereditatis incertæ plane non habeat locum.

L. 32. D. de acquir. vel. omitt. heredit.

In den Schilterischen Abhandlungen de Renunciacionibus findet sich hiervon

§. 216.

des Laymanns Consilium, und die am Reichs-Cammer-Gericht 1586. in Sachen Haslang gegen Welden nach diesen Sähen ergangene Urtheil: es bezeuget auch nicht nur

Mynsinger Observ. 22. Cent. IV.

sondern auch

Freyh. v. Cramer Wezlar. Nebenst. 27. Th. 85. §.

daß diese Meynung an diesem höchsten Gericht angenommen; und bestätigt solches durch eine neue Cameral-Urtheil von 1744. welche in Sachen v. Hacke, wider v. Degenfeld herausgekommen seye. Dieser Anfall und Zuwachs verstehet sich aber von selbst nur alsdenn, wenn die Tochter keine Disposition errichtet hat, weil sie solches aus der dinglichen Gerechtigkeit wohl thun können.

§. 16.

Es haben sich die Fälle schon öfters ereignet, daß des letzten Manns, Stamms Töchter beym Absterben ihres Bruders, Vaters oder Veters die Güter und all anderes Vermögen allein an sich gezogen, und die dem Grad nach weiters entfernte Töchter und deren Kinder ausgeschlossen haben. Sie halten sich hiezu

bey dem sich ergeben den Anfall treten alle Töchter, und deren Erben zugleich ein.

§

aus

aus der Nähe des Grads nicht nur berechtigt, sondern sind auch schon mehrmal, nachdem sie einen Richter angetroffen, der das Römische Recht zum Leitfaden genommen, dabey geschüzet worden; selbst Leyser hat in seinen

Meditat. 402. Spec.

nebst mehrern andern Rechtslehrern darauf gesprochen. Es ist aber dergleichen Anmaßung sowohl überhaupt der Erbfolge nach deutschem Recht und Herkommen, welches alle Töchter und deren Erben, sie mögen mit dem letzten Masculo nahe, oder ferne gesippt seyn, zugleich zuläffet, und zumal rufet, wenn der Manns Stamm erlöschet, zuwider, wie die §. 5. oben angeführte Gesetze bewähren; als solche auch mit dem vorbehaltenen Eintritt streitet, welcher solchergestalt bey denen entfernteren sich nie ergeben, oder doch in das weite hinausgehen, und diese samt ihren Nachkömmlingen des Vortheils und Nutzens verlustigt machen würde, den Sie aus ihren Verzichtn seiner Zeit zu erlangen gehoffet hatten. Es sind daher von beeden höchsten Reichsgerichten dergleichen angemastete Ausschließungen der entfernteren weiblichen Descendenten verworfen, und jedes in Gefolg der Abstammung zu seiner Erbportion, mit allen indessen daraus bezogenen Nutzen, zugelassen worden: wie das Reichs Hofrätliche Conclusum vom 3. März 1752. in Sachen von Hoheneckischer Vormundschaft gegen v. Weyhers, gebohrne von Layen; sodenn die schöne Relation, welche nach

Freyh. v. Cramers Tom. IV. Opusc. III.

beym Reichs Cammergericht in Sachen von Kerfenbroich und von Mengersen uxor. nomine, gegen von Raesfeld zu Hammern

mern 26. samt der Urtheil: nicht weniger den 18. Merz 1739. in Sachen Ewen Franciscen von Hoheneck, verwittibter von Harff zu Dreyborn Klägerin eines, wider Beisel von Gynnich und Consort. Beklagte andern, sodann Freyh. von Leerodt liberorum nomine, wie auch Johann Wilhelm von Hagen, uxoris nomine, und Ferdinand Damian von Breidbach als Vormünder des Pupillen von Uhr, allerseits Intervenienten dritten Theils, citationis ad videndum sese manuteneri, in eventum vero immitti ex interdicto quorum bonorum & condemnari: Hiernächst am 17. Jul. 1754. in Sachen Georg von Sommerau filiorum nomine, wider Wittib von Crailsheim und Consort. Citationis ad videndum se declarari heredes universales vel saltem injungi Collationem dotis, deduci impensas & meliorationes eoque prævio assignari & adjudicari quotas hereditarias &c. Und erst vor wenig Jahren in Sachen von Onz, wider die v. Bohensteinische Erben und dermalige Besizere der Herrschaft Adelmansfelden, ausweisen, und beide vorhergehende in erwehnten Sachen erfolgte Urtheile in

Freyh. v. Cramers Weslar. Nebenst. 16. Th. 62. S.
und

18. Th. 47. S.
anzutreffen seyn.

§. 17.

Aus diesen entschiedenen Sachen erhellet auch zugleich, daß Die Bestimmung eines jeden Auges
es mit diesem weiblichen Eintritt keine Larve und die Auseinander-
setzung



büßr und
Berechnung
der Nutzun-
gen ist nicht
schwer, wo-
von der Auf-
wand samt
denen Ver-
besserungen
abgezogen
werden.

setzung von grosser Beschwerlichkeit seye, wie Vocris zu Bam-
berg, nunmehr zu Wien, in einer Dissertation

de Larva Renunciationibus filiarum illustrium & opinioni

desuper, licet communi, detracta,

vorzubilden wollen. Die in vorgedachten Stellen beygedruckte
Stammtafeln, welche der Mühe überheben, dergleichen auch
hier andrucken zu lassen, erläutern die ergangene Urtheile so schön,
daß man bey einer mittelmäßigen Einsicht, den Austheiler ge-
schwind machen kann, wie viel aus dem ledigen Anfall jedem
Stamm, und bey diesem hinwieder jedem Kopf oder Person ge-
bühre und treffe? wenn nur die Abstammung und jeder Person
Sterb. Zeit richtig gestellet, und bey jeder Veränderung ein In-
ventarium, oder glaubwürdiges Verzeichniß verfertiget worden.
So ist auch hieraus abzunehmen, daß dergleichen Güter mit allen
vom Absterben des letzten Masculi angefallenem und bezogenem
Einkommen; und falls der Inhaber in male fide gewesen, auch
mit denen zu beziehenden Einkünften übergehen. Daß hingegen
die aufgewandte Proceß, und dergleichen nützliche Kosten in Auf-
rechnung gebracht, und davon wieder abgezogen werden können.
Ferner auch; daß alle Verbesserungen an dergleichen Güter des-
jenigen Masculi seinen Erben allein gebühren und zukommen,
von welchem sie gemacht worden. Welches man dahier also nur
berühren, und mit deren Ausführung nicht aufhalten wollen, da
dieses theils natürliche Folgen der angegebenen Sätze seyn,
theils in denen angezogenen Stellen nachgeschla-
gen werden können.

Anderes

Anderes Capitel.

Die Mütter werden durch ihre Töchter bey der Erbfolge ausgeschlossen.

§. 18.

Ob aber dergleichen adeliche Töchter bey dem sich ergebenden Fall auch ihre leibliche Mütter ausschließen? erinnere mich nirgends berührt, oder entschieden angetroffen zu haben. Es wird daher keine vergebliche Bemühung seyn, hierüber einige nähere Untersuchung anzustellen, da die Fälle sich schon öfters ereignet, und der Mischmasch des Römischen und Deutschen Rechts auch hier himmelweit unterschiedene Meinungen unter denen Rechtsgelehrten hervorgebracht hat.

Ob die Mütter in diesen Fällen mit erben, ist nicht klar?

§. 19.

Die ältere Römische Gesetze ließen weder die Eheweiber an ihres Mannes, noch die Mütter an ihrer Kinder Verlassenschaft etwas erben, weil eines Theils unter den Eheleuten zu Rom das Scheide-Recht eingeführet war, kraft dessen die Güter nicht un-
 tereinander vermengt werden, oder eines das andere erben konnte: andern Theils legten die mehreste Römische Weiber die Hände in den Schoos, bekümmerten sich nichts um das Gewerbe und die Nahrung, ja nahmen sich nicht einmal die Mühe, ihre Kinder selbst zu säugen, sondern der Mann mußte ihnen Säugammen halten,

Nach denen ältern Römischen Rechten erbt das Eheweib, oder Mutter an des Mannes, oder der Kinder Verlassenschaft nichts.

Brissonius und *Hottomann* de ritu nuptiarum:

§ 3

Drit



Dritten Theils hatten die Kinder nicht die geringste Hoffnung; von ihren Müttern etwas zu erben, indem derselben Verlassenschaft ihren Unverwandten allein zukam;

pr. Inst. de Scto Orphitiano;

sondern das Weib nahm ihr eingebrachtes Heurath-Gut zurück, und bekam von des Manns Gütern nichts, welche entweder den Kindern, oder Unverwandten schlechterdings zufielen, oder aber derjenige erbe, der nach dem letzten Willen benennet war: und falls keine Unverwandte, oder letzter Wille vorhanden, so wurde auch alsdenn auf die Wittib keine Rücksicht genommen, sondern der Fiscus erbete des Manns Güter,

L. i. C. unde Vir & uxor.

und von ihrer Kinder Verlassenschaft bekam die Frau, als leibliche Mutter eben so wenig,

pr. Inst. de Scto Tertulliano.

Kayser Justinian hingegen ließ sich durch die Liebkosungen seiner Gemahlin bereden, diese anscheinende Härte zu mildern.

§. 2c.

Nach dem neuen Erbrecht, welches durch die Novellen vom
Durch die neuere Römische Gesetzgebung haben die Mütter ein Erbrecht erhalten. Kayser Justinian eingeführet worden, erbe die Mutter den Sohn, oder die Tochter, mit denen vollbürtigen Geschwistrig zu gleichen Theilen, oder nach den Köpfen; mit deren Kinder vorher: verstorbenen Geschwistrig aber nach den Stämmen, ohne Rücksicht auf die Güter und das Vermögen, woher es gekommen.

Nov. 127. c. i.

Zu

Zu des Ehegatten Verlassenschaft hingegen wurde Sie mit denen rechtmäßigen Erben nur alsdann, wenn sie arm, das ist, sich nicht ehrlich und ihrem Stand gemäß erhalten konnte,

Nov. 53. c. 6.

dergestalt zugelassen, daß wenn mehr als 3. Erben vorhanden, Sie ein Erbtheil; wenn aber deren weniger waren, den vierten Theil, und zwar, wenn sie mit ihren Kindern erbte, nur nutznießlich: dahingegen eigenthümlich erhielt, wenn die Miterben Stiefkinder oder andere Anverwandte des Manns waren.

Nov. 117. c. 5.

§. 21.

Diese Römische Art und Weise einander zu erben, hat in Deutschland beträchtliche Abfälle erlitten, und es ist fast keine Gegend in demselben anzutreffen, wo die Römische Erb-Ordnung nach allen ihren Theilen eingeführet, und statt derselben nicht vielmehr das vor dessen Einführung in Deutschland vorhanden gewesene Erbrecht beybehalten, oder doch durch Satz- und Ordnungen ein anders eingeführet, und angenommen worden wäre. Wie davon in jeder Provinz und Land die besondere Landes-Ordnungen die deutlichste Beweise abgeben. Besonders aber hat das Erbrecht der Mütter und Ehegatten, aus der bey denen Deutschen länger bekannten Gemeinschaft der Güter eine ganz andere Gestalt, und nachdeme diese entweder allgemein, oder besonder ist; so gewinnet und erbet auch ein Theil von dem andern mehr, oder weniger. In soferne kann man also wohl sagen, daß von der Verordnung des Römischen bey uns wenig übrig, und selten anzuwenden seye.

Dieses läßt sich an wenigen Orten gebrauchen.

Carpzov.



Carpzov. P. 3. C. 20. def. 27.

à *Wesel* de Connubiali bonorum societate.

Schwendendörffer differt. de Communione bonorum Con-
jugal. c. 2. th. 1.

§. 22.

Die älteste
Deutsche
haben fast
kein Eigen-
thum ge-
habt.

Die älteste deutsche Völker konnten sich fast gar keines Ei-
genthums rühmen, indeme nach dem Zeugniß des

Julius Cæsars de bello gallico Lib. 6. Cap. 22.

und des

Tacitus de moribus Germanorum Cap. 26.

durch ihre Heerführer und Vorsteher jeder Nation und Geschlecht
alljährlich dasjenige Land angewiesen wurde, was sie zu ihrem
Unterhalt etwa nöthig hatten, und auf diese Weise zogen sie von
einer Gegend in die andere. Ihre Haab und Fahrniß bestunde
in denen Waffen, der Kriegs-Rüstung und nöthigen Vieh: von
Kleinodien, kostbaren Hausgeräth, prächtigen Kleidern und Vor-
rath an Geld wußten sie gar nichts, sondern die Thier-Häute
waren ihre gewöhnliche Bedeckung. Bey diesen Umständen kann
man sich leicht vorstellen, daß über die Verlassenschaft eines sol-
chen Deutschen nicht wohl Streit entstanden seyn werde, sondern
der Sohn nahm des Vaters Wehr und Waffen, und zog damit
Jahr aus, Jahr ein wieder zu Feld, und indessen mußte das
weibliche Geschlecht die Ländereyen nur so weit, als zur Nah-
rung der Menschen und des Viehes erforderlich war, anbauen
und vor die Kinderzucht einige Sorge tragen.

§. 23.

§. 23.

In denen nachgefolgten Zeiten, als die jährliche und öfters abgewechselte Züge nachliefen, und jedes Volk sich hie und da vestzusetzen begunte; wurden sowohl dem hohen und niedern Adel, als denen Freyen, ingenuis, gewisse Ländereyen zu Bestreitung der erforderlichen Kriegs-Kösten eingeräumt, woran das weibliche Geschlecht keinen Theil hatte, weil es zum Kriegswesen untauglich, mithin von der Erbfolge in diese Güter vor beständig ausgeschlossen ware.

Die deutsche Weiber brachten kein Heurath-Gut ein, sondern erhielten vom Mann ein Leibge-
ding.

Mertingē status militiæ Germanorum principalis & accessoriæ veteris & medii ævi.

Hahn de exclusionē filiarum illustrium ab allodio c. 2. p. 18. seq.

Es war daher theils nicht wohl möglich, theils nicht gewöhnlich, daß die Frau dem Mann etwas in die Ehe brachte, sondern dieser setzte von seinen Gütern der Frau so viel nuznießlich aus, daß Sie nach seinem Tod ehrlich und ihrem Stand gemäß davon leben konnte, und dieses wurde eine Morgengab, Leibzucht, Leibgeding, Wittum &c. genannt, nicht aber in dem Verstand, als wenn das Wort Morgengab eine Vergeltung der Jungfräulichen Keuschheit seyn sollte, weil auch Wittwen und andere Personen, so dergleichen sich nicht mehr rühmen konnten, eine Morgengab erhielten, sondern weil die Deutsche alle ihre Gesetze eine Morgensprach der Zeit halben geheissen, da man davon gesprochen, oder das versprochene gegeben hat. Und falls auch die Frau ein Vaterphium, Aussteuer an Kleidung, Leinwand, Hausgeräth &c. dem Mann zubrachte; so nahm Sie dieses dennoch bey

§

erfol



erfolgenden Wittwenstand wieder juril, und genoss daneben das Leibgeding.

de Ludewig differ. jur. Romani & Germanici in dote & donatione propter nuptias.

Gundling de emtione uxorum, Dote & Morgengaba.

§. 24.

Das ein-
dringende
Römische
Recht sehet
diesen Ge-
brauch in
Verwir-
rung.

Diesem Gebrauch und Herkommen ist man bis in das dreyzehende Jahrhundert nachgegangen, da das Römische Recht sich einzumischen, und man anfieng, desselben Grundsätze vom dote und donatione propter nuptias in Deutschland einzuführen, und dadurch eine grosse Verwirrung in denen Rechts, Sprüchen anzurichten, da man das deutsche Recht nicht auf einmal ganz vertilgen konnte, und doch auch jenes hier etwas gelten lassen wollte. Seit dieser Zeit nun mußten die Deutsche Weiber auf Römischen Fuß Heurath-Güter einbringen, und der deutsche Staat sich zum Theil nach der darauf sehr ungereimten römischen Verfassung richten und beurtheilen lassen.

§. 25.

Der hohe
und niedere
Adel sucht
gleichwohl
das alte
Recht bey-
zubehalten.

Wie nun diese Römische Satzungen dem Baurenstand: denen Freyen: bürgerlichen Personen seit der Zeit, daß die Freye von denen Kriegsdiensten abgewichen waren, und sich bloß auf die Landwirthschaft, Handlung und Handwerke geleyet hatten, ohne Umstände zur Richtschnur aufgedrungen, und manchmal nur durch besondere Ordnungen, etwas vom alten Recht beybehalten wurde;

de

de *Selchow* differt. de juribus ingenuorum c. 2. §. 28. seq.
 Also hat der hohe und niedere Adel, welcher die Kriegsdienste bis zur Errichtung des beständigen Soldatenwesens fortsetzte und beybehielte,

Scheide Historische und diplomatische Nachrichten vom hohen und niedern Adel in Deutschland,
 sich nicht gänzlich vom alten Recht vertreiben lassen, sondern einen Theil desselben um so mehr beybehalten,

Burchard diss. de genere honorum quadruplici. Cap. 1. §. 7. als jedermann einsah, daß dieses fremde Recht auf die deutsche Verfassung nirgends passen wollte. Gleichwohlen mußte es zu vieler grosser Häuser und Familien Zerrüttung angewendet werden, und diese behielten, wenn Sie nicht nach und nach in gänzlichen Zerfall kommen wollten, nichts weiter übrig, als durch besondere Haus- und Familien-Verträge, Testamente, Eheverordnungen, und dergleichen, diesem um sich greiffenden Uebel vorzubeugen, wovon Lünig die mehreste gesammelt, und ein jeder Schriftsteller solche in der Maasse gebraucht, und daraus Folgen gezogen hat, wie sie seiner Absicht gemäs waren.

§. 26.

Die gemeine Lehre ist, daß so oft von des hohen Adels eigenem Vermögen und Privat-Handlungen die Rede seye, müssen solche nach dem gemeinen Römischen Recht beurtheilet werden, und diejenige, welche dieses Satzes Unschiklichkeit einsehen, und ihn deswegen etwas glimpflicher annehmen, geben ihm diese Einschränkung: in soferne dasselbe mit dem Staat und denen deut-

Des hohen Adels Privat-Handlungen müssen sich das Römische Bürgerrecht anpassen lassen.



schen Reichs, Gesetzen übereinkomme und der Hoheit nicht widerspreche,

Mascov Princ. jur. publ. lib. VI. Cap. II. §. 18.

Brunquell Proluf. acad. de pugna juris german. & Rom.
in caularum illustrium decisionibus. §. 11. ;

allein auch dieser von vielen angenommene Satz bestimmt die Sache und Ordnung so wenig, daß jeder vorkommende Fall mit unsäglichen Schwierigkeiten umfassen bleibt, und man solches der Länge nach zeigen könnte, wenn die Absicht dermal dahin gieng, und

Pütter in dissert. de Normis decidendi successionem familiarum illustrium controversam

dieses nicht zur Genüge gezeigt, der von *Ludolff* aber in seinem Tractat

de jure primogenituræ part. Spec. §. 10. n. 11. p. 58.

deswegen gewünscht hätte, daß bey denen Reichs, Ständen ein allgemeines und beständiges Gesetz der Erbfolge halben eingeführt werden möchte.

§. 27.

Der niedere Adel wird auf gleiche Weise beurtheilt.

Obwohlen nun vom niedern Adel nicht alle diejenige Hoheit und Vorzüge behauptet werden mögen, welche dem hohen Adel zustehen, so sind dennoch dessen Güter und Vermögen von sehr ähnlichen Eigenschaften und fast gleicher Natur, daher auch das deutsche Recht bey Entscheidung der adelichen Erbfolge und dergleichen beygehalten worden,

Böhmer T. III. Consult. P. III. Conf. 599. num. 27.

was

was sie aber auſſer dem haben und beſitzen, hat ſich nebst ihren Handlungen aus dem Römischen Recht beurtheilen laſſen müſſen. Wie wenig dieſes aber mit der deutſchen Verfaſſung und der Analogie übereinkomme, will man dermal einen Verſuch machen, nur in Anſehung des Erbrechts zu zeigen, ſo man ſolchergeſtalt der adelichen Wittib, oder Mutter zuſchreibet.

§. 28.

Das Vermögen des niedern Adels beſteht theils aus Lehen; theils aus alt. väterlichen, oder Stamm-Gütern; theils aus Eigenthum; theils aus Er rungenschaft; theils aus der Fahrniß, oder beweglichen Vermögen. Ueber die Lehen mögen ſie nun nur nach Zulaffung der Lehenrechte und Briefe verordnen, und die Töchter darinn nur in gewiſen Fällen eintreten. Die Gemahlinnen und Mütter hingegen ſeyn davon ordentlicher Weiſe gänzlich ausgeſchloſſen, und können höchstens auf denen Lehens-Einkünften ihren Wittum angewieſen erhalten: Sie erben daher hieran nichts, es mag nun der Mann, der Sohn, oder die Tochter das Lehen beſeſſen haben.

Der Wittib, oder Mutter ſiehet kein Erbrecht zu an denen Lehen.

§. 29.

Die alt. väterliche Stamm-Güter, Erbe, allode parentum, wie es auch ſonſten heißt, ſind gleicher Natur. Sie beka- men ſogleich den Nahmen des Erbe, als ſie nur vom Vater auf den Sohn übergiengen, wenn jener ſie jezt erſt erworben haben ſollte,

An denen Stamm-Gütern.

Vuri in dem erläuterten Lehenrecht und deſſen beſondern Ab- handlung de allodiis p. 375. bis 436.



Die Deutsche gaben sich alle Mühe, ihre Familien und deren Ansehen zu erhalten und zu vermehren, mithin auch alle einmal erlangte Reichthümer bey derselben beständig zu lassen,

à *Lyncker de familiar. nobilium splendore* S. 34. 35. & 36.

alle dergleichen Güter und Errungenschaft erbte deswegen allein der Manns, Stamm, oder Sohn, wie oben S. 6. gezeigt worden, und die Mutter samt denen Töchtern erhielten nichts davon, weil jene gar nicht zur Familie gehörte; dieser ihr Erbrecht hingegen erst mit Erlösung des Manns, Stamms auslebte. In dessen aber wurde diesen das immittelst aus dem Römischen Recht hierher übergegangene Heurath, Gut, S. 24. nebst der standesmäßigen Ausstattung gereicht, und die Wittwe konnte daraus ihren Wittum fordern. Dierweil aber mit dem Ausgang des Manns, Stamms die fideicommissarische Eigenschaft aufhörte, und mit demselben als ein Eigenthum an das weibliche Geschlecht desselben Stamms, sie mochten mit dem lebt, verstorbenen in absteig, aufsteigender, oder Seiten, Linie stehen, übergiengen; so fragt sich, ob alsdenn die Wittib an diesem ihres Manns: oder des Sohns, oder auch des Stamms, Bettern Gut entweder allein, oder nebst und mit ihren Töchtern, als Gemahlin, Mutter, oder Raase ein Erbrecht habe? Diejenige, welche zum Grund der Entscheidung des Justinians Erb. Ordnung nehmen, sind alsbald damit fertig, und wenden nach Vorliegenheit des Falls dasjenige an, was oben S. 19. gesagt worden, und behaupten, daß hierunter kein deutsches allgemeines Gesetz vorhanden seye. Letzteres kann man um so ehender einräumen, als bey dessen Daseyn, alle seither auf erwehnten Fuß gefasste Rechtsschlüsse offenbar

bar widerrechtlich seyn würden: Die Provincial - Gesetze hingegen, deren

Heineccius in *elementis jur. german.* Tom. I. Lib. 2. tit. 9. von S. 214. bis 292.

erwehnt, theils der Erbfolge halben nicht alle einstimmig seyn, theils nur die Verlassenschaften des Bürger- und Bauernstands zu ihrem Vorwurf haben.

§. 30.

Dessen ohnangesehen sind

1.) nach unserer deutschen Verfassung das Reichs, Herkommen, Gründe, men und Gewohnheiten von gleicher Kraft und Wirkung, als aus welchen anderwärts die geschriebene Gesetze, und denenselben ist man bey der Wittib, oder Mutter Erörterung des hohen und niedern Adels Erbfolge fordersamst, einigses Erba, recht an dem und ehe man zu einem fremden Recht seine Zuflucht nimmt, nach, ehemaligen zugehen verbunden, Stamm- Gütern

von *Ludewig* Tom. II. *Confil. Hallensium* Lib. II. *Conf. 112.* nicht zustehen mag, num. 49.

und Pütter in der angezogenen *Streitschrift*.

2.) Legen die §. 6. angeführte Gesetze deutlich vor Augen, daß die Gemahlinnen oder Mütter nie, sondern nur allein die Töchter nach Abgang des Manns, Stamms zur Erbfolge, oder Eintritt berufen worden. Es würde daher

3.) zu Schmäherung der Töchter Erbrecht gereichen, wenn sie bey dem sich ergebenden Fall die Mutter mit erben lassen, und hiernächst zusehen sollten, wie derselben daraus erlangter Theil mehrentheils auf fremde Personen komme.

4.) Der

4.) Bewähren die Beyspiele des hohen *Urb.*, welche *Reino* hard in der Abhandlung von der Erbfolge der Töchter; beygebracht hat, daß diese mit ihren Müttern nicht getheilet haben, einfolglich auch der niedere Adel, dieselbe darinn zuzulassen nicht schuldig, da derselbe nach dem §. 27. dem hohen Adel nachgeahmet, und den Gebrauch des deutschen Rechts und Herkommens beybehalten hat.

5.) Dürfte keine Fideicommiss-Constitution aufzuweisen seyn, worinn nach Abgang des Manns Stamm die Mutter, oder Wittib mit denen Töchtern zugleich berufen wird; diese nun, sie seyen alt, oder neu, legen den deutlichsten Beweis ab, was des Fideicommittentis Absicht gewesen, und wie es zu aller Zeit gehalten worden? und bestärken somit in Deutschland ein gleichförmiges Herkommen. Hier muß man aber zu Vermeidung der Verwirrung die Römische Fideicommissa ausschließen, weil der Unterschied unter diesen, und den deutschen alt-väterlichen Stamm- und Erbgütern so gar groß ist, und von jenen auf diese sich keine richtige Folge machen läßt.

Schræter de differentiis juris communis & germanici circa fideicommissa.

Daher ist aber

6.) nicht einmal zu vermuthen, daß der erste Innhaber des Erb- und Stamm-Guts des letzten Besitzers Gemahlin, oder Mutter einiges Erbrecht daran zugestehen, und eine fremde Person mit eintreten lassen wollen, vielmehr alsdenn bloß auf die weibliche Nachkommenschaft sein Augenmerk gerichtet habe, weil diese von seiner Familie abstammen.

7.) Läßet

7.) Läßet sich bey denen beträchtlichen Wittumen, welche des Adels Gemahlinnen aus dergleichen Gütern öfters ziehen, nicht einmal füglich ein Erbrecht gedenken, da Sie manchmal die Helfte der Einkünfte als ihr Leibgeding jährlich hinwegnehmen, und zu demselben nun noch einen Theil des Guts entweder eigenthümlich, oder nutznießlich erlangen sollten, welches eben so viel hieße, als zu verordnen, daß man sich mit des andern Schaden bereichern, und gegen das mehrentheils in 2. bis 6000. fl. bestehende Heurathsgut nicht nur einen ansehnlichen Wittum beziehen, und das Paraphernal-Einbringen wieder zurück nehmen, sondern auch am Guth selbst einen Theil miterben dürfe.

8.) Folgte daraus die Ungereimtheit, daß die Wittib sich solchergestalt einen Theil des Wittums selbst zahlen müßte.

9.) Sind mir noch keine Ehepacten zu Gesicht gekommen, worinn einige Vorsehung anzutreffen gewesen wäre, wie die Gemahlin bey Erlöschung des männlichen oder weiblichen Stamms seiner Zeit in diesen Gütern mit erben solle? da doch darinn gemeiniglich dasjenige festgesetzt ist, was ihr, oder den übrigen auf des ein, oder andern Theils Sterbfall gebühren mag. Woraus der ungezwungene Schluß folget; es ist keinem Theil in Sinn gekommen, daß die Gemahlin hieran etwas zu suchen habe.

Schmid diss. de iuribus quibusdam viduarum mulierum equestrium. §. 26. p. 69.

10.) Würde eine Wittib gegen Ordnung und Billigkeit in einer fremden Familie solchergestalt des ledigen Anfalls, Rechts theilhaftig werden, so ihr doch nach deutschem Herkommen allein

Ⓞ

bey

bey der Familie gebühret, woraus sie entsprossen ist und abstammt.

§. 31.

An dem
Eigent-
thum.

Das Eigenthum des deutschen Adels bestehet gemeiniglich in demjenigen Vermögen, so Er außer seinen Voreltern anderwärts her erlangt, auch vor, oder in der Ehe erwirbet. Es ist bereits in dem §. 21. bemerkt worden, daß in Deutschland die Gemeinschaft der Güter, der vorzüglichste Grund seye, aus welchem die Ehegatten an einander in gewisser Maaße erben. Dieses Erbrecht gründet sich also auf dem einbringenden Vermögen, das ein Theil solchergestalt auf des andern Eigenthum erlangt; wo mithin der gleichen Einbringung ermangelt, fällt auch die Erbbefugniß hinweg. Das Sächsische Landrecht

Lib. 1. art. 31.

und das deutsche

Cap. 46.

stimmen damit überein, und in den mehresten Provinzen Deutschlands herrschet diese Gemeinschaft noch jezo unter dem Bürger- und Baurenstand. Von dem Adel hingegen kann diese wechselseitige Einbringung und daraus erwachsende Gemeinschaft; sie seye nun allgemein, oder besonder, mithin auch einiges Erbrecht am Eigenthum nicht gesagt werden.

de *Selchow* Elem. jur. german. §. 471.

Angesehen die Gemahlin nur das Heurath-Guth nutznießlich in die Ehe bringt, und nach deren Trennung solches entweder zurücknehmen, oder den dagegen bedungenen Wittum fordern und beziehen

ziehen kann. Das weitere Vermögen, so sie wirklich besitzt, oder ihr erst während der Ehe anfällt; wirkt sie nicht ein, sondern behält sich solches mit Nutzen und Eigenthum bevor, ja gibt ordentlicher Weise von dessen Nutzungen nicht einmal zu Erzieh- und Versorgung der Kinder etwas her, sondern der Mann muß alles dieses, samt denen übrigen Ehestands- Bürden aus seinen Lebensstamm, Eigenthümlichen- Gütern, oder tragenden Diensten bestreiten. Es ist sich daher wohl nicht zu bestreiden, wenn die Wittib auch von dem Eigenthum ausgeschlossen bleibt, und die Kinder solches allein an sich ziehen. Aus dem nehmlichen Grund folget auch, daß wenn dergleichen Eigenthum, es bestehe nun worinn es wolle, vom Vater, oder anderwärts her auf die Kinder vererbet worden ist, und eines dieser Kinder gehet hernach mit Tod ab, die noch lebende Mutter an dieses Kindes Verlassenschaft nichts miterbe, wie es sonst die gemeine bürgerliche Rechte mit sich bringen, sondern wenn es ledig abstirbt, erhalten dessen Geselwistrig sothanes Vermögen allein, indem der Deutschen erste Absicht auf das Ansehen und den Glor ihres Geschlechts gerichtet gewesen, welches die Mutter als eine fremde Person eines Theils allezeit ausschloß; andern Theils alsdann der Mutter ein Erbrecht an ihres Kindes Verlasthüm mit denen vorhandenen Geschwistrig einzuräumen, wenn solches nach des Vaters Tod abstirbt, zu Umgehung dieses deutschen Herkommens abweckete, da durch diesen Fall der Mutter Recht nicht entstanden, oder stärker worden ist, als es vorhin war, und noch solche Abkömmlinge vorhanden seyn, welche der Erblasser mehr, als diese geliebet, somit vorgezogen zu haben, vermuthet wird. Aus dieser hier zum



Grund gelegten Gemeinschaft und der Vormundschaft hat der nunmehrige Reichs-Hofrath von Braun in der Streitschrift de usufructus parentum in bonis liberorum genuino fundamento part. 2. Cap. 4. §. 1.

auch den Grund hergeleitet, aus welchem dem Vater, oder der Mutter der Genuß von ihrer Kinder Gütern bald gar nicht, bald mehr, oder weniger getheilt zustehet, und dadurch dasjenige bestärket, was hier aus der Gemeinschaft behauptet wird.

§. 32.

In der
Errungens-
schaft,

Die Errungenschaft, Erwerbung, das durch Gewerb, Handthierung, oder sonsten erworbene, und gewonnene Vermögen, samt dem Recht, so jeder Theil darauf erlangt, gründet sich theils auf dem in die Gesellschaft eingeworfenen Guth, theils in dem Fleiß und Verdienst, so eines vor dem andern entweder verwendet und macht, oder auch nach seinen Umständen machen kann. Bey dem Bürgerlichen und Bauernstand in Deutschland, da jedes sein ganzes Vermögen einbringt, und das Weib manchmal mehr, als der Mann verdienet und erwirbt, ist es daher klar und leicht abzunehmen, warum die Errungenschaft bald halb, bald dritttheilig unter den Eheleuten seye, wie davon die Gewohnheiten und Landes-Ordnungen in jeder Gegend Maaß und Ziel setzen. Es folget aber auch hieraus zugleich, daß bey dem Adel das nehmliche anzuwenden ungereimt seyn würde, da bey desselben Frauen der Grund einen Theil der Errungenschaft zu suchen, oder anzusprechen, hinweg fällt. Angesehen diese a.) nur ein Heurath-Gut und die Ausstattung in die Ehe einbringen, alles übrige Vermögen

gen aber mit Nutzen und Eigenthum vor sich behalten. b.) Wird ihnen vor dieses Heurath, Gut ein hinreichender Wittum bestellt, wovon Sie dem Stand gemäß leben können. Dergleichen verlangen und erhalten die bürgerliche Weiber nicht. c.) Kann man von ihnen nicht wohl sagen, daß ihr Verdienst und Gewerbe im Ehestand groß seye, wenn sie gleich nicht ganz müßig gehen. Wohingegen d.) der Edelmann, nachdem er sich geschickt gebildet, oder sonsten diensttauglich gemacht hat, grosse Würden und Vermögen erwerben kann: und e.) dieses sowohl, als sein vorher gehabtes sämtliches Vermögen in die Ehe bringt. f.) Würde bey der Vertheilung des Erworbenen die deutsche Hauptabsicht, welche in der Grösse und dem Vermögen der Nachkommenschaft gesucht wurde, wenigstens zum Theil, und um so viel verfehlet worden seyn, als davon an die Ehegattin übergegangen wäre; g.) bezeuget

Corn. Neostadius de pactis antenuptialibus observ. 9.

wie der Rath in Holland durch einhellige Stimmen geurtheilt habe, daß unter dem grossen und alten Adel keine Gemeinschaft der Güter, einfolglich auch keine Errungenschaft vor die Frauen Mag greife: Dahingegen findet sich bey

Abraham à Wesel de connubiali honorum societate, tract. I.

n. 26. p. 9.

wie bey dem übrigen Niederländischen Adel, welcher der Handelschaft obliegt, die Gemeinschaft der Güter beobachtet werde. Dieweil aber gleichwohl h.) viele Rechtslehrer des hohen und niedern Adels Gemahlinnen nach dem bürgerlichen Recht einen Theil des in der Ehe gewonnenen zuschrieben, welches man kaum hätte



vermuthen sollen, da das Weib nach Römischen Befehlen sich auch keiner Errungenschaft zu erfreuen hatte, und in sofern das Römische mit dem Deutschen Recht übereinkam; so hat man diesem Uebel und beschwerlichen Folge zu begegnen, schon seit langen Jahren durch Haus. Verträge und Eheverordnungen eingeführt, daß Sie daran keinen Theil, oder statt der Errungenschaft etwas gewisses haben sollen; wovon in den Königlichten Sammlungen, und

ab *Vffel* dissert. de hereditate mobiliari personarum illustrium S. 18.

sich Beyspiele vorfinden.

i.) Genieset hierum eine adeliche Frau der rechtlichen Wohlthat, daß Sie keine Schulden zu bezahlen verbunden ist, wenn gleich deren während der Ehe noch so viel wären gemacht worden, sondern sie zieht ihr Heurath. Gut, oder statt dessen das verschafte Leibgeding, ferner ihre Ausstattung, Paraphernalien, Morgengabe, und was sie während der Ehe vom Mann, oder sonst verehrt erhalten, wieder an sich, und ist unbesorgt, wie die Gläubiger ihre Befriedigung erlangen mögen: dahingegen bey der Güter Gemeinschaft und getheilten Errungenschaft das Weib davor mithaften muß. Bey dieser ungleichen Verhältniß würde es daher unbillig seyn, denen adelichen Frauen an der Errungenschaft einiges Recht einzuräumen.

§. 33.

In der
Satzniß.

Zur Satzniß, fahrenden Saab, beweglichen Vermögen wird gemeiniglich das baare Geld, Gold, Silber, Geschmutz, Kleino

Kleinodien, Bettung, Leinwand, Schreinwerk, Früchte, Heu, Oehnd, Wein, Bier, Käßer, Vieh, Kutschen, Geschir und der in einer Haushaltung sich befindende Borrath gerechnet. Diese Mobiliar-Verlassenschaft ist nach eines jeden Neigung und Auffenthalt, bald groß, bald gering und so geartet, daß wenn sie ganz, oder auch nur zum Theil, vom Guth getrennet wird, die zur Erbfolge gelangende Kinder solche mit vieler Beschwerde wieder anschaffen, oder der Mutter bezahlen, und darüber sich mehrentheils in Schulden stecken müssen. Dergleichen Fälle, wenn zumal etliche auf einander erfolgen, setzen die adeliche Familien sehr herunter, und die erste Absicht der Voreltern wird verfehlet, daß das Vermögen beyammen bleiben solle. Westwegen denn die Töchter, so lang der Manns Stamm währete, hiervon eben so wenig, als bey dessen Erlöschung, und wenn die adeliche Töchter eingetretten seyn, die Mütter erhalten haben, sondern in beyden Fällen davon um so mehr ausgeschlossen worden seyn, als sie in keiner Gemeinschaft der Güter gestanden, ihre eingebrachte Fahrniß, oder deren Werth wieder an sich gezogen, auch neben und mit dem Wittum nicht zugleich die nach deutschen Rechten eingeführte Vortheile des Musztheils, Eingeschneitels, weiblichen Gerechtigkeit, portionis statutarix, Gerade &c. fordern konnten, wie nach dem

Richter de jure & ordine succellionis ab intestato sect. III. membr. III. n. 81. seq. p. 462.

die Jenaische Juristen-Facultät rechtlich belehret hat: daß gestalts Sachen nach, sonderlich wegen der aufgerichteten Eheistung, und darinnen bestimmten Leibgedings jeztbesagte adeliche Wittve
aus

aus ihres verstorbenen Ehejunkers Erbschaft die portionem statutariam zu fordern nicht befugt. Wohin auch der Vice-Canzler Wstor auf die Anfrage einer adelichen Wittib in Hessen im Jahr 1746. seine Meynung gerichtet, wie in der gedachten Schmidtschen Streitschrift

Observ. 8. §. 28.

erwehnet wird. Damit aber gleichwohl die Wittwen ihrem Stand desto gemäßer leben, und nicht nöthig haben möchten, beym Ableben ihrer Eheherrn durch eine neue Einrichtung sich in Schulden zu versenken; so wird mehrentheils in denen Eheberedungen versehen, wie ihnen entweder bey denen Kindern zu verbleiben frey stehe, oder eine meublirte Wohnung eingeräumt; oder darzu eine Summe Geldes ausgeworfen; oder die Meubles und dergleichen benahmt, welche ihr auf diesen Fall aus der Verlassenschaft verabfolget werden sollen. Wodon

Moser in dem deutschen Staatsrecht 15. 16. 25. und 26. Th. mancherley Auszüge von Reichständischen Haus-Verträgen und Eheberedungen gesammelt hat, welche das obige Angeben zugleich bestärken, daß die Töchter, so lang Manns-Personen vorhanden, an der fahrenden Haabe nichts mit erben sollen, und aus denen §. 27. gedachten Gründen auch beym Abbel Platz greiffen. Daserne hingegen in dem Heuraths-Contract hierüber keine Vorsetzung geschehen seyn sollte? so werden auch die adeliche Wittwen von dieser Fahrniß ausgeschlossen bleiben.

§. 34.

Die Freyheit, zu ändern

Dieses alles aber verstehet sich nur von denen Fällen, wo der Ehegatten, der Sohn, oder die Tochter zu Gunsten der Gemahlin,

mahlin, oder Mutter entweder, unter Lebendigen, oder auf den Todesfall nichts verordnet und verschafft haben, welches, wenn keine Familien, Verträge zuwider seyn, vom Eigenthum, Ertrugenschaft und Fahrniß allzeit, von denen Stamm-Gütern, oder väterlichen Erbe nur alsdann geschehen kann, wenn der Manns-Stamm auf dem Ausgang stehet, oder die Töchter schon eingetretten seyn, und dadurch das bisherige Stamm-Gut die Natur eines freyen Eigenthums wieder annimmt, oder dessen erste Eigenschaft in diese verwandelt wird.

Gunst etc was zu verschaffen wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§. 35.

Es dürfte auch scheinen, als wenn diesen Sätzen die Verordnung der Capitularium Regum Francorum

Lib. IV. Cap. 9. col. 776.

entgegen seye, woselbst vom König Ludewig sich verordnet findet, daß, was einer auffer seinem Beneficio anderwertsher erhalten oder erworben, dasselbe an derer Verstorbenen Waisen sowohl, als auch deren Frauen gelangen solle. Allein die tägliche Erfahrung lehret, daß diese Verordnung längst veraltet seye. Obgedachten Schmidts Streitschrift unter Historischem Vorsitz

Die Besondere Gesetze benehmen dieser Lehre nichts.

Observ. VII. §. 26. n. 2.

So kann auch das Sächsische, Lübeckische, Mindische, Mecklenburgische, Märkische, Pommerische und Cöllnische Recht diesem entgegen gehalten werden, wo die Wittib bald einen Theil des ganzen Vermögens: bald die Helfte der eigenthüm- und beweglichen Verlassenschaft; bald den Genuß und die Einkünfte der Lehen erbet, und zu beziehen hat.

§

p. Veto

v. *Nettelbladt* de portione Conjugum statutaria Lubecensi
sect. 3. §. II. p. 126.

und derselbe

de vidua nobili Meclenburgica præcipue de portione vi-
duarum nobilium in Megapoli statutaria §. 5. p. 7.

Engelbrecht Introd. in Notitiam jur. feudor. Pomeraniæ,
Sueciæ Cap. 8. §. 31.

Cöllnische Rechts-Ordnung tit. 8. §. 3.

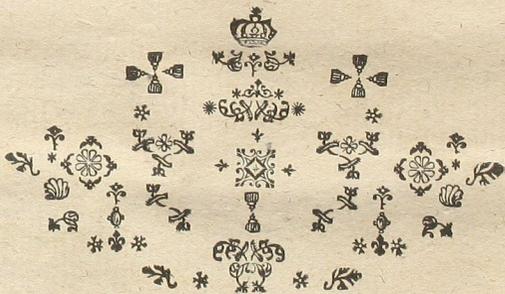
Allein diese Verordnungen gehen theils nur auf dasjenige, was
in dem bürgerlichen Stand Rechtens ist; theils haben sie in der
eingeführten Gemeinschaft; theils aber in einer jeden Provinz be-
sondern Verfassung ihren Grund, und mögen ohne Abbruch
dessen, was allgemeinen Rechtens ist, wohl aufgerichtet und ein-
geführt werden: lassen sich aber auch dargegen nicht weiter, als
auf des Landes Gränzen, und vielweniger auf ganz Deutschland
anwenden.

§. 36.

Ein Reichs-
Gesetz könn-
te dem
Streit ab-
helfen.

Wenn nun gleich dasjenige, was hier angeführt worden,
der deutschen Verfassung und Analogie der Gesetze weit gemäßer
ist, als was aus dem Römischen Recht hierher gezogen wird;
so würde dennoch unter dem hohen und niedern Adel unsägliche
Processen vorgebeuet werden, wenn durch ein Reichs-Gesetz
in ganz Deutschland, wo nicht schon besondere Ordnungen
vorhanden seyn, was einer Gemahlin, Mutter oder Waase, an
des

des verstorbenen Gemahls, Sohns, oder Vettern Verlasthum
 von mancherley Gattung, nach Verschiedenheit der Fälle, ent-
 weder eigenthümlich, oder Genußweis zustehen solle? bestimmt
 und auf beständig ausgemacht würde: immassen auffer dem es
 allezeit noch Vertheidiger, dieser, oder jener Meynung geben,
 und dadurch unnöthige Zerrüttung angerichtet
 werden wird.







Ki 2023

ULB Halle

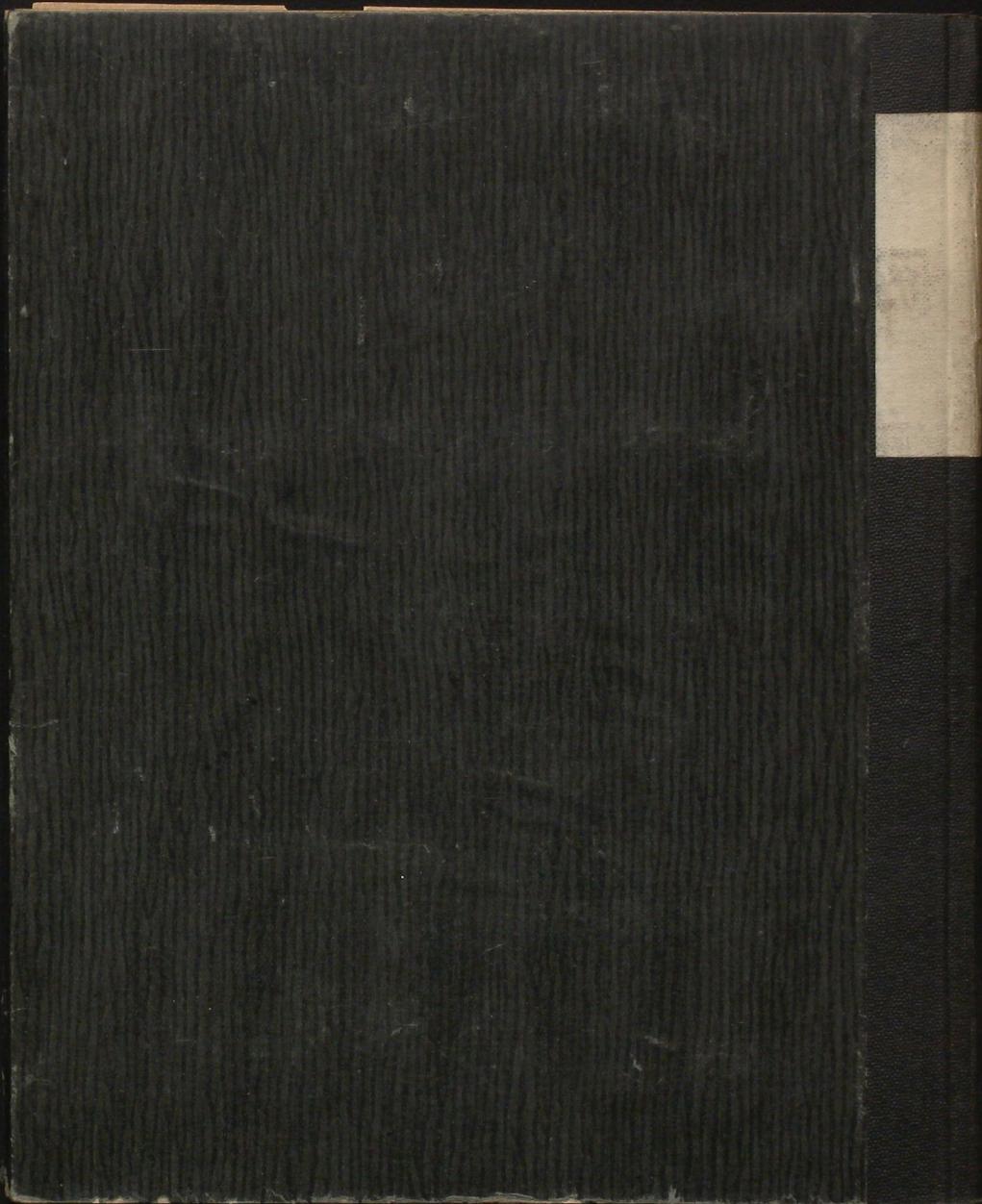
3

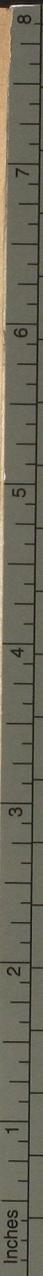
007 548 354



v. 2023







Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

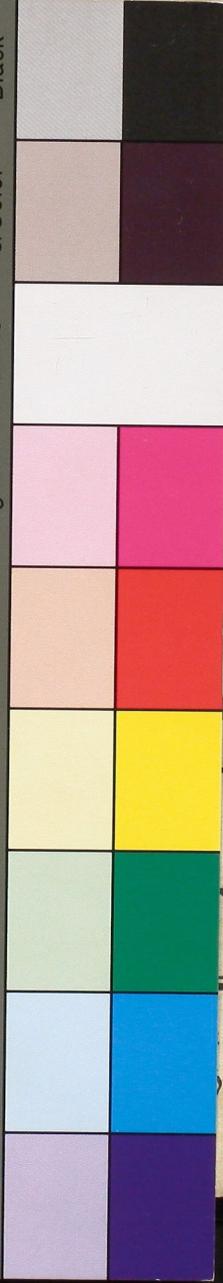
Red

Magenta

White

3/Color

Black



S. N. N. Consular
Christian Tschalbe

ndlung

54

von der

der Töchter

mit

luß ihrer

üfter.



Ki 2023

b tngen,

ann Adam Sigmund.
1767.

